

**5. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung der Abgaben für die  
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schellerten  
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 15. November 2010 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schellerten (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 27. Juni 1994 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19. März 2007 beschlossen:

**Artikel I**

§ 14 erhält folgende Fassung:

**„§ 14**

**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in Form einer Grundgebühr und einer Mengengebühr erhoben.“
- (2) Die Grundgebühr wird für die Vorhaltung eines Grundstücksanschlusses erhoben.
- (3) Die Mengengebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
- (4) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Wassermengen nach Absatz 2 lit. b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.“

## **Artikel II**

§ 15 erhält folgende Fassung:

**„§ 15**

### **Gebührensatz**

- (1) Die Grundgebühr je Grundstücksanschluss beträgt 5,00 € je Monat.
- (2) Die Mengengebühr beträgt 3,45 € je Kubikmeter.“

## **Artikel III**

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schellerten tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Schellerten, den 15. November 2010

Axel Witte  
Bürgermeister